

GLOBALGENEHMIGUNG
BEKANNTMACHUNG

**BESCHLUSS DES GEMISCHTEN BERUFUNGS-AUSSCHUSSES ÜBER DIE
ERTEILUNG EINES ANTRAGES AUF GLOBALGENEHMIGUNG 2. KLASSE**

In Anwendung des Artikels D.29-22 §2 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches bringt das Gemeindegremium der Gemeinde BÜTGENBACH zur öffentlichen Kenntnis, dass

- für den abwesenden Minister der lokalen Behörden, die Raumordnung und die Finanzen, der delegierte Minister für Kultur, Sport und Medien, Gregor FRECHES;
- der Vize-Ministerpräsident, wallonischer Minister für das Territorium, die Infrastruktur, die Mobilität und die lokalen Behörden, François DESQUESNES;
- für den wallonischen Minister für Gesundheit, die Umwelt, die Solidarität und die Sozialwirtschaft, die delegierte Ministerin für den öffentlichen Dienst, Verwaltungsvereinfachung und Sportinfrastruktur, Jacqueline GALANT;

durch Beschluss des Gemischten Berufungsausschusses vom 08.08.2024 folgende Entscheidung getroffen haben:

1° Der Einspruch, eingereicht durch:

PIERON Julie wohnhaft in 4750 WEYWERTZ, Am Flachsberg 14,
gegen den Beschluss des Gemeindegremiums vom **14. Mai 2024**, womit der **Frau PIERON Julie wohnhaft in 4750 WEYWERTZ, Am Flachsberg 14 die Globalgenehmigung II. Klasse für die Regularisierung einer Hundezucht in 4750 WEYWERTZ-Am Flachsberg 14, verweigert worden ist, ist ZULÄSSIG.**

2° Die angefochtene Entscheidung vom 14. Mai 2024 wird **AUFGEHOBEN**: die beantragte Globalgenehmigung ist **mit Auflagen genehmigt**.

Der betreffende Beschluss des gemischten Berufungsausschusses sowie alle übrigen Unterlagen dieser Akte können bei der Gemeindeverwaltung BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 während 20 Tagen nach dem gegenwärtigen Anschlag, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf telefonische Anmeldung eingesehen werden, sowie samstags von 10 bis 12 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus Tel.: 080/44.00.79).

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungstreitsachen einreichen. Die Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Verwaltungstreitsachen, Rue de la Science 33, 1040 BRÜSSEL kann mittels eines schriftlichen, von der interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angerufen werden.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

Bütgenbach, den

20-08-2024

NAMENS DES KOLLEGIUMS:

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

KRINGS V.



FRANZEN D.